

**Vereinbarung**  
**zur Übernahme des kommunalen Betriebskostenanteils**  
**im Rahmen des digitalen BOS-Funks**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, und dem Landkreis/der kreisfreien Stadt

.....  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck der Vereinbarung**

Im Jahr 2009 haben die Kommunalen Spitzenverbände und der Freistaat Bayern über die Betriebskosten des Digitalfunks verhandelt und sich wie folgt geeinigt:

Die Kommunen erbringen ihren Anteil an den netzseitigen Betriebskosten des Digitalfunks durch Zahlung eines Festbetrags i. H. v. 3 Millionen € jährlich an den Staatshaushalt. Die mietfreie Zurverfügungstellung von Antennenstandorten durch die Kommunen wird mit weiteren 3 Mio. € Jahresbeitrag bewertet; dem Staatshaushalt fließen hieraus keine Mittel zu. Der zu zahlende Betrag von 3 Millionen € jährlich wird einwohnerabhängig auf die 96 Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Modalitäten werden in entsprechenden Verträgen mit den Landkreisen/kreisfreien Städten vom Innenministerium festgelegt. Zur Erleichterung der Abwicklung wird eine kassenmäßige Verrechnung mit einer geeigneten Finanzausgleichsleistung angestrebt. Die Kostenbeteiligung setzt im Jahr 2013, spätestens aber mit vollständiger (bayernweiter) Bereitstellung des Digitalfunknetzes ein und dauert bis zum Jahr 2024 an.

Diese Einigung wird mit der Vereinbarung umgesetzt.

## § 2

### **Kostenübernahmeerklärung**

(1) Der Landkreis/die kreisfreie Stadt ..... erklärt sich hiermit verbindlich bereit, nach vollständiger bayernweiter Bereitstellung des Digitalfunknetzes den auf ihn/sie entfallenden Anteil an den von den Kommunen jährlich zugunsten des Bayerischen Staatshaushalts zu erbringenden netzseitigen Betriebskosten von 3 Millionen € zu übernehmen.

(2) Die Höhe des übernommenen Betriebskostenanteils bestimmt sich nach § 3 dieser Vereinbarung.

## § 3

### **Höhe des Betriebskostenanteils**

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt ..... trägt jeweils den Anteil des Jahresbetrags von 3 Millionen €, der dem Anteil seiner/ihrer Einwohner an der bayerischen Gesamtbevölkerung entspricht. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Betriebskostenanteils ist die für die Berechnung der Finanzausweisung maßgebende Einwohnerzahl nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002). Die jährliche Festsetzung der Höhe des auf den Landkreis/die kreisfreie Stadt entfallenden Anteils erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

## § 4

### **Verfahren**

(1) Der nach § 3 ermittelte Betriebskostenanteil wird durch Verrechnung mit den auf den Landkreis/die kreisfreie Stadt entfallenden Finanzausweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (bei einem Landkreis) bzw. Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz (bei einer kreisfreien Stadt) entrichtet.

(2) Die Verrechnung erfolgt jährlich einmal mit dem zum 15. Mai eines Jahres ausbezahlten Teilbetrag der Finanzzuweisungen durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(3) Die Verrechnung erfolgt erstmalig für das Kalenderjahr 2016.

**§ 5**

**Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Für das  
Bayerische Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr

Für  
den Landkreis/die kreisfreie Stadt  
.....

München, den 27.10.2014

, den



.....

Gerhard Eck  
Staatssekretär